

Finanzministerium | Postfach 71 27 | 24171 Kiel

Lt. Verteiler

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: [REDACTED] - 033.03 - 48909/2018

Meine Nachricht vom:

[REDACTED]
[REDACTED]
Telefon: +49 431 988-[REDACTED]
Telefax: +49-431-988-6-16-[REDACTED]

3. Dezember 2018

Gesetz zur Änderung besoldungs- und beamtenrechtlicher Vorschriften vom 8. November 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 691)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem verkündeten Gesetz gebe ich nachstehende besoldungsrechtliche Hinweise. Bezüglich der Änderungen der Jubiläumswendung und der Elternzeitverordnung verweise ich auf die mit Rundschreiben der Staatskanzlei vom 3. Dezember 2018 herausgegebenen Hinweise.

1. **Anhebung von Einstiegsämtern** in der LG 1 (Artikel 1 Nr. 6 und 8)
 - a) Anhebung des ersten Einstiegsamtes im Justizwachtmeisterdienst von A 3 nach A 4
 - b) Anhebung des zweiten Einstiegsamtes von A 6 nach A 7 in der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Allgemeine Dienste, des Verwaltungsdienstes in Justizvollzugsanstalten und im Laufbahnzweig Fischereiverwaltung der Fachrichtung Agrar- und umweltbezogene Dienste.

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens vorhandenen Beamtinnen und Beamten in den bisherigen Einstiegsämtern werden nach der klarstellenden Überleitungsregelung in § 79 Abs. 1 SHBesG (vgl. Art. 1 Nr. 6 des Gesetzes) zum 1. Januar 2019 in das höhere Einstiegsamt übergeleitet. Einer Ernennungsurkunde bedarf es daher nicht. Der Beamtin oder dem Beamten ist die Überleitung in die höhere Besoldungsgruppe durch die Personaldienststelle schriftlich mitzuteilen.

Im Landesbereich erfolgt die Umsetzung zur Zahlung der erhöhten Dienstbezüge durch das Dienstleistungszentrum Personal auf Basis einer von der zuständigen Personaldienststelle zu veranlassenden Änderungsmeldung (AP-Vordruck).

Die Zuordnung zur Erfahrungsstufe nach § 28 SHBesG und die in der Stufe verbrachte Erfahrungszeit werden durch die Anhebung der Einstiegsämter nicht berührt. Die Stufenlaufzeit setzt sich ab 1.1.2019 zu dem am 31.12.2018 erreichten Stand fort.

Dienstgebäude Düsternbrooker Weg 64, 24105 Kiel | Telefon 0431 988 - 0 | Telefax 0431 988 - 4172 | E-Mail: poststelle@fimi.landsh.de | De-Mail: poststelle@fimi.landsh.de-mail.de | beBPO-ID: DE.Justiz.f09cc3ed-ae1b-4ed9-8921-33d81b7c3a82.9ec3 | www.landesregierung.schleswig-holstein.de | Buslinie 41, 42, 51 | Über E-Mail-Postfächer kein Zugang für verschlüsselte Dokumente | Die Landesdachmarke ist gesetzlich geschützt.

- 2 -

Laufbahnrechtliche Folgeänderungen ergeben sich aus Artikel 8 und Artikel 9. Für andere von der Anhebung der Einstiegsämter betroffenen Laufbahnen oder Laufbahnzweige sind die Folgeänderungen durch gesonderte Änderungsverordnung zu regeln.

c) Überleitungsregelung nach § 79 Abs. 2 und 3 SHBesG (Artikel 1 Nr. 6)

Die klarstellende Regelung in § 79 Abs. 1 für die Überleitung der mit diesem Gesetz angehobenen Einstiegsämter (vgl. o.a. Buchst. a und b) wurde nachträglich auch für die ab 1. Januar 2016 (Laufbahnen der Polizei, der Steuerverwaltung sowie der Justiz im Laufbahnzweig der Justizfachwirtinnen und Justizfachwirte bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften) und ab 1. Januar 2017 (Fachrichtung Justiz in Funktionen des Allgemeinen Vollzugsdienstes oder des Werkdienstes bei den Justizvollzugsanstalten) angehobenen Einstiegsämter übernommen. Da die Überleitung bereits erfolgt ist und durch gesondertes Schreiben den Beamtinnen und Beamten mitgeteilt wurde, ergibt sich hieraus kein weiterer operativer Handlungsbedarf.

d) Allgemeine Stellenzulage (Artikel 1 Nr. 3)

Aus der Anhebung der Einstiegsämter ergibt sich eine redaktionelle Änderung über die Zuordnung zu den Einstiegsämtern nach § 47 SHBesG. Eine Änderung der Zahlungsbeträge ergibt sich daraus nicht.

2. Geltungsdauer von Verordnungen (vgl. Artikel 1 Nr. 4, Artikel 3 und 4)

Für die nach den Vorschriften des SHBesG, SHBeamtVG und LBG erlassenen Rechtsverordnungen sind nunmehr Ausnahmenvorschriften von dem Erfordernis der Befristung nach § 62 LVwG vorgesehen, die bereits am Tage nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten. Auf dieser Grundlage werden durch eine gesondert zu erlassene Mantelverordnung, die zum 29. Dezember 2018 in Kraft treten wird, div. Rechtsverordnungen entfristet werden. Im Einzelnen betrifft dieses

- a) Leistungsstufenverordnung vom 11.11.2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 597) zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 30.11.2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 535),
- b) Leistungsprämienverordnung vom 11.11.2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 596) zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 30.11.2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 535),
- c) Altersteilzeitzuschlagsverordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.08.2001 (BGBl I. S. 2239), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 30.11.2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 535),
- d) Mehrarbeitsvergütungsverordnung vom 8. Juni 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 483), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 27.11.2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 550),
- e) Beihilfeverordnung vom 15. November 2016 (GVOBl. Schl.-H.S. 863), geändert durch Verordnung vom 19. März 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 97),

- f) Landesverordnung über das Heilverfahren nach Dienstunfällen vom 03.12.2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 538),
- g) Landesverordnung zur Durchführung des § 34 Abs. 3 SHBeamVG vom 03.12.2013 (GVOBl. Schl.-H.S. 538),
- h) Landesverordnung über die einmalige Unfallentschädigung nach § 48 Abs.3 SHBeamVG vom 03.12.2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 541) und
- i) Kommunalbesoldungsverordnung vom 24. April 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 489), geändert durch Verordnung vom 6. April 2017 (GVOBl. Schl.-H.S. 253).

Die Verkündung dieser Verordnung wird im Dezember 2018 erfolgen. Damit wird eine kontinuierliche Geltung der Vorschriften sichergestellt.

- 3 -

3. Erhöhung der Anwärterbezüge (Art. 1 Nr. 10) und der **Unterhaltsbeihilfe** für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare (Artikel 5)

Das Gesetz sieht eine strukturelle Erhöhung der Bezüge mit Wirkung zum 1.1.2019 vor. Im Landesbereich erfolgt die Umsetzung durch das DLZP im automatisierten Verfahren.

Die mit der unter Ziffer 1 genannten Anhebung der Einstiegsämter korrespondierende Änderung der entsprechenden Dienstbezeichnung ist den Anwärtnerinnen und Anwärtern durch die Personaldienststellen mitzuteilen.

4. Zuschlag bei Hinausschieben des Ruhestandes nach § 9 a SHBesG (Artikel 1 Nr. 2 und Artikel 2)

Die nach Artikel 6 Absatz 3 des Gesetzes zur Förderung der personalwirtschaftlichen Bewältigung besonderer Bedarfslagen vom 18. Dezember 2015 (GVOBl. Schl.-H.S. 426) geregelte Befristung der Regelung wurde durch Artikel 2 dieses Gesetzes nunmehr entfristet.

Artikel 1 Nr. 2 sieht dafür ausdrücklich eine Evaluierung dieser Norm durch einen Bericht der Landesregierung zum Stand 31.12. 2024 vor. Für diesen Zweck wird es erforderlich sein, dass die Entwicklung der Fallzahlen in aggregierter Form (ohne Personenkennung) festgehalten wird. Für den Landesbereich bitte ich das DLZP, die Zahlen dementsprechend halbjährlich zum 30.6. und 31.12. eines Jahres zu ermitteln. Da der Gesetzesauftrag sich auf den Geltungsbereich des SHBesG insgesamt bezieht, soll auch den Dienstherren des Kommunalbereichs und den sonstigen Dienstherren Gelegenheit gegeben werden, ihre Erfahrungen und die Bewertung der Regelung in die Evaluierung einfließen zu lassen. Eine Abfrage würde zu gegebener Zeit zur Vorbereitung der Berichterstellung in 2024 erfolgen.

5. Inkrafttreten

Mit Ausnahme der unter 2. angesprochenen Regelung treten die besoldungsrechtlichen Regelungen zum 1.1.2019 in Kraft.

Für ergänzende Informationen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

[REDACTED]